kann die Bersicherungspflicht durch den Bundesrat auch ausgedehnt werden auf fleinere, ohne Lohnarbeiter fätige Vetriebsundernehmer und auf die jos. Kansigewerbetreibenden, welchg wis daufe für andere Unternehmer arbeiten. Dies ilf 3. B. geschehen binsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tadackfindusprie und der die Spinnerei, Weberei u. dal. umfassend 1903. Leptilludusprie.

Ferner fönnen Eingeliellte, welche mehr als 2000 M., aber nicht 1041 iber 3000 M. Sahreseinfommen beziehen, fowie fleinere Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer freiwittlig (als 104. Set 16 i ber zich derte) an der Berliebenung teilnehmen, jedoch mur, wenn sie vor vollendetem 40. Gebensjahr eintreten. Befonen endlich, welche aus ihrem die Berliebenung begründenden Arbeitsverhältnisse aussichten, fönnen gleichwohl die Berliebenung freiwillig fortieben (sp. 200 eiter ver rij der zu ng.).

3. Die Anfbringung der Mittel gefdiebt in der vorz Beile dohj umädfilden Reich zu jeder gegenalten Anet jährlich 50 M. beitenert. Das llebrige itt seitens der Berlicherten und ibrer Arbeitgeber zu gleichen Zeiten durch Beiträge zu deden, die für jede Weder gegen kleichen Zeiten der Verficherte gegen Lohn beichfältigt ift (og. Veitragswoch). Die Söße die ler Beiträge richtet ich nach dem Zahreseinstommen der eingelnen Berlicherten; diese lehteren sind nämlich nach der Söbe ihres Jahresverbeintige in fümf Zohnflössen eingetelt, und die Beiträge für die Mitglieder der einselnen Lohnstassen ind zumächt für 10 Jahre) auf 14, 20, 24, 30 um 36 auf für die Verdiege eftigeset.

Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge an den Berlicketen findet nur in gewissen Fällen statt. So können z. B. weibliche Bersonen, welche injosse Berseiratung aus der Berscherung ausscheiden, sowie die hinterlassenen Witnen und Kaisen der Ber-

^{*} Die Einziehung der Beiträge wird aber an vielen Orten auch durch die Krankenkasse oder die Gemeindebehörde oder durch eine andere Stelle besogt, welche alsdann die Marken einklebt und die Quitkungskarten ausbewehrt.